



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum	Beginn	Ende	Ort
Donnerstag, 29.09.2022	19:15 Uhr	20:10 Uhr	in der Aula der Grundschule Petershausen

Hinweis: Hier handelt es sich um einen Vorabbericht aus der öffentlichen Gemeinderats-sitzung, da eine Genehmigung der Niederschrift erst in der kommenden Sitzung durch den Gemeinderat erteilt wird. Wir bitten um Verständnis, dass aus Datenschutzgründen evtl. Passagen im Vergleich zum offiziellen Protokoll nicht enthalten sein könnten.

Anwesenheitsliste:

1. Bürgermeister

Fath, Marcel

Mitglieder

Ebner, Stefan

Fischer, Stefan

Franke, Bernhard

Fuchs, Günter Fraktionsvorsitzender der CSU

Gerer, Josef

Hechtl, Karina

Heisler, Alexander Fraktionsvorsitzender von
Bündnis 90/Die Grünen

Rapf, Günther

Scherbaum, Margarete Fraktionsvorsitzende
der FW

Schwappacher, Michael

Stadler, Wolfgang Fraktionsvorsitzender der
SPD

Stang, Andrea

Strauß, Susanne

Weber, Gerhard

Schriftführer

Dinauer, Michael

Verwaltung

Stadelmann, Daniel

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder

Junghans, Jürgen

entschuldigt

Scherer, Hans

entschuldigt

Seemüller, Martin

entschuldigt

Thiel, Lydia

entschuldigt

Trzcinski, Rolf, Dr.

entschuldigt

Weißner, Hildegard

entschuldigt



Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters
- 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 30.06.2022, deren Geheimhaltung weggefallen ist
- 3 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 02.08.2022
- 4 Anfragen
- 5 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Siedlung Lindach und Ortslage Ziegelberg; Behandlung und Abwägung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 3406/2022
- 6 Festlegung einer Richtlinie zur gemeindlichen Förderung von Balkonkraftwerken und PV Anlagen
Vorlage: 3419/2022
- 7 Nachträgliche Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage: 3413/2022
- 8 Antrag jährlicher kommunaler Zuschuss Mittagsbetreuung
Vorlage: 3391/2022
- 9 Vorstellung der Jahresrechnung 2021
Vorlage: 3428/2022



1. Bürgermeister Marcel Fath eröffnet um 19:15 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

keine

2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 30.06.2022, deren Geheimhaltung weggefallen ist

- Beschluss Trafostationsrecht; die Eintragung einer Dienstbarkeit für die Firma Bayernwerk
- Beschluss über die Wahl und Bestellung eines weiteren Feldgeschworenen, Herrn Alfons Geisenhofer junior
- Beschluss über die Ablehnung der Auftragsvergabe WEP Glonninsel

zur Kenntnis genommen

3 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 02.08.2022

Die Niederschrift wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.
Es ergehen hierzu keine Einwände.
Die Niederschrift wird genehmigt.

angenommen

Ja 15 Nein 0

4 Anfragen

keine

5 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Siedlung Lindach und Ortslage Ziegelberg; Behandlung und Abwägung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Auf Antrag der GP Joule Projects GmbH & Co.KG, Buttenwiesen (Vorhabenträgerin), hat der Gemeinderat Petershausen in der Sitzung am 29.04.2021 den Beschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petershausen (Änderungsbeschluss) und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Solarpark Lindach“ (Aufstellungsbeschluss) gefasst. Im Rahmen eines Scoping-Termines am 15.07.2021 im Landratsamt Dachau wurden



seitens der maßgebenden Fachdienststellen des Landratsamtes die für die einzelnen Verfahren jeweils zu beachtenden Umweltbelange dargelegt und erörtert.

Die Vorentwurfsunterlagen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 30.09.2021 gebilligt. In gleicher Sitzung wurde die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) bzw. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Nr. Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 08.10.2021 bis 12.11.2021 durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 08.10.2021 bis 12.11.2021 durchgeführt.

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen müssen nun von der Gemeinde behandelt und gewürdigt werden.

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme zum Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ein:

- Landratsamt Dachau, Sachgebiet Planerische Belange
- Landratsamt Dachau, Sachgebiet Bauordnungsrecht
- Landratsamt Dachau, Sachgebiet Geo-Information (GIS)
- Landratsamt Dachau, Sachgebiet Tiefbauamt
- Landratsamt Dachau, Sachgebiet Kommunale Abfallwirtschaft
- Landratsamt Dachau, Sachgebiet Kreisbrandinspektion
- Bayernwerk AG
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Bund Naturschutz Bayern e. V.
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau
- EGP - Eigenbetrieb Gemeinde Petershausen
- Gemeinde Hohenkammer
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Gemeinde Reichertshausen
- Gemeinde Vierkirchen
- Gemeinde Fahrenzhausen
- Gemeinde Jetzendorf
- Gemeinde Weichs
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- DB Services Immobilien GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Energie Südbayern GmbH
- Behindertenbeauftragter der Gemeinde Petershausen
- Gemeinschaft der Körperbehinderten e. V.

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der frühzeitigen Beteiligung zwar eine Stellungnahme ein, jedoch ohne Anregungen bzw. Hinweise zum Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- Wasserwirtschaftsamt München; Schreiben vom 08.11.2022 (Az.: 4-4621-DAH 10-36140/2021)
- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde; Schreiben vom 13.10.2021 (Az.: ROB-2-8314.24_01_DAH-10-3-5)
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München; Schreiben vom 02.11.2021 (EVH-Nummer: 256039)
- Energieforum Petershausen e. V.; E-Mail vom 18.10.2021
- Regionaler Planungsverband München; E-Mail vom 14.10.2021



- Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München; E-Mail vom 21.10.2021
- Erzbischöfliches Ordinariat München, R1, FB Pastoralraumanalyse; Schreiben vom 03.11.2021

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis.

Die Gemeinde Petershausen geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 15
Gegen den Beschluss: 0

**1 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gingen während der frühzeitigen Beteiligung folgende Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ein, welche wie folgt abgewogen werden:**

1.1 Landratsamt Dachau - FB Rechtliche Belange; Schreiben vom 20.10.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rein vorsorglich und im Vorgriff auf den nächsten Verfahrensschritt weisen wir auf § 3 Abs. 2 BauGB hin und bitten bei der Bekanntmachung besondere Sorgfalt walten zu lassen. V.a. um Beachtung der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, zu den umweltbezogenen Informationen wird gebeten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die im Vorgriff auf den nächsten Verfahrensschritt vorgebrachten Hinweise und Empfehlungen des Landratsamtes werden bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von der Verwaltung entsprechend beachtet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.
Die Empfehlungen werden im nächsten Verfahrensschritt von der Verwaltung entsprechend beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 15
Gegen den Beschluss: 0

1.2 Landratsamt Dachau - FB Untere Naturschutzbehörde; Schreiben vom 03.11.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:</p>	



1.2 Landratsamt Dachau - FB Untere Naturschutzbehörde; Schreiben vom 03.11.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Plandarstellung In den Festsetzungen durch Plandarstellung ist entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Grünzug durch die Darstellung der Bearbeitungsgrenze auf einer Teillänge überdeckt. Die Linie der Bearbeitungsgrenze ist davon abzurücken.</p> <p>Landschaftsbild Durch das Vorhaben in seiner Dimensionierung findet u.a. im Wesentlichen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes statt. Die Hanglage mit dem Höhepunkt eines Hangrückens an der nördlichen Grundstücksgrenze, lässt die Anlage weithin wirken, da ca. 80% des Hangrückens durch die Solaranlage in Anspruch genommen wird. Die bestehenden zwei Waldgebiete stellen nur einen begrenzten Sichtschutz westlich und südöstlich (nicht für Lindach) dar, aus diesem Grund soll die geplante Eingrünung den Sichtschutz in dieser Hanglage gewährleisten Laut (Seite 17 im) Umweltbericht zum Schutzgut / Landschaftsbild wird der Bereich als nicht besonders markant beschrieben. Ein Höhenrücken ist jedoch als markant anzusehen. Daher ist bei der Dimensionierung eines Grünzuges auf ausreichend Breite zu achten.</p> <p>Artenschutz Die durch die saP ermittelten, betroffenen Arten sind entsprechend der „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Relevanzprüfung“ noch zu Prüfen und abzuarbeiten. Für weitere Hinweise zum Artenschutz wird auf die naturschutzfachliche Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solaranlage Lindach“ verwiesen.</p> <p>Die Maßnahmen der Kompensation, des Artenschutzes und der Eingrünung sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde im nächsten Verfahrensschritt abzustimmen.</p>	<p>Plandarstellung Die Plandarstellung wird redaktionell überarbeitet und klargestellt, so dass der Grünzug entlang der südlichen Grundstücksgrenze erkennbar ist.</p> <p>Landschaftsbild Zur Gewährleistung einer angemessenen Eingrünung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage wird der Grünstreifen entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grenze der Anlage in der Planzeichnung (Teil A) auf eine Breite von mindestens 10 m verbreitert. Die auf diesem Streifen umzusetzenden Begrünungsmaßnahmen (Strauchgürtel mit Saumstruktur) werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Textteil (Teil B) zum parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend festgesetzt. In der Begründung mit Umweltbericht (Teil B) zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird diese Randeingrünung der Freiflächenphotovoltaikanlage ebenfalls entsprechend dargelegt und erläutert.</p> <p>Artenschutz Die Ergebnisse der vom Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz Dr. Schuler durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden zwischenzeitlich nochmals intensiv mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Neben der Verortung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen in den randlichen Ausgleichsflächen in der Planzeichnung (Teil A) des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden diese auch in dessen Textteil (Teil B) entsprechend ergänzt. Für die Feldlerche wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zusätzlich eine CEF-Maßnahme auf einer extensiven Fläche (Fl.Nr. 397/0, Gemarkung Kollbach) umgesetzt, die dem parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch verbindlich planungsrechtlich zugeordnet wird. Soweit auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erforderlich, werden die artenschutzrechtlichen Darlegungen in der Begründung und im Umweltbericht (Teil B) zur Flächennutzungsplanänderung inhaltlich auf die Ergebnisse der saP abgestellt. Mit Umsetzung dieser Maßnahmen stehen der Planung künftig keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.</p>



1.2 Landratsamt Dachau - FB Untere Naturschutzbehörde; Schreiben vom 03.11.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Planzeichnung (Teil A) und die Begründung mit Umweltbericht (Teil B) werden gemäß der o.g. Abwägung inhaltlich fortgeschrieben und angepasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Für den Beschluss: 15 Gegen den Beschluss: 0</p>	

1.3 Landratsamt Dachau - FB Technischer Umweltschutz; Schreiben vom 18.10.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:</p> <p>Aufgrund der Nähe und Lage des geplanten Solarparks zur östlich gelegenen Ortschaft Ziegelberg können ggf. unzulässige Blendwirkungen auftreten. Im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens sind daher die potenziellen Blendwirkungen gutachterlich zu überprüfen.</p>	<p>Für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wurde ein Blendgutachten ausgearbeitet (Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M165463/02 vom 03.08.2022), in welchem mögliche Blendwirkungen der geplanten Solarmodule auf die schutzbedürftige Wohnnutzung im angrenzenden Ortsteil Ziegelberg sowie auf die vereinzelt angrenzende Bebauung im Nordwesten der Anlage untersucht und bewertet wurden. Hierbei wurde im Rahmen einer lichttechnischen Untersuchung rechnerisch ermittelt, ob und in welchem Zeitraum unter den geplanten Gegebenheiten eine absolute physiologische Blendung durch direkte Reflexion der auf die Oberfläche der Solarmodule auftreffenden Sonneneinstrahlung in Bezug auf die maßgebende benachbarte Bebauung möglich ist. Im Ergebnis dieser Begutachtung hat sich gezeigt, dass zwar Blendwirkungen an den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen auftreten, diese nach den regelmäßig für die Beurteilung von Blendwirkungen heranzuziehenden Beurteilungskriterien aber zu keinen erheblichen Belästigungen durch Blendwirkungen an den schutzbedürftigen Wohnnutzungen in Nachbarschaft des Solarparks führen. Für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage sind demzufolge keine besonderen blendreduzierenden Maßnahmen umzusetzen.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Begründung mit Umweltbericht (Teil B) wird gemäß der o.g. Abwägung inhaltlich fortgeschrieben.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Für den Beschluss: 15 Gegen den Beschluss: 0</p>	



1.4 Landratsamt Dachau - FB Untere Denkmalschutzbehörde; Schreiben vom 20.10.2021	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Landesamt für Denkmalpflege sollte nochmals aus Sicht der Bau- und der Bodendenkmalpflege am Verfahren beteiligt werden. Im Umweltbericht sollte unter „Kultur und Sachgüter“ noch auf die ca. 110m vom Plangebiet entfernte, neugotische Hofkapelle aus der Zeit um 1870 eingegangen werden. 	<ol style="list-style-type: none"> Das Landesamt für Denkmalpflege wurde zum Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Seitens des Landesamtes wurde aber keine Stellungnahme zu diesem Verfahren abgegeben. Im Kapitel „Kultur und Sachgüter“ im Umweltbericht wird die neugotische Hofkapelle redaktionell ergänzt und entsprechend dargelegt.
<p>Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Begründung mit Umweltbericht (Teil B) wird gemäß der o.g. Abwägung redaktionell ergänzt.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Für den Beschluss: 15 Gegen den Beschluss: 0</p>	



<p>2. Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Von der Öffentlichkeit gingen während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung folgende Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ein, welche wie folgt abgewogen werden:</p>	
<p>2.1 Unterschriftenliste mit 36 ortsansässigen Bürgern; Schreiben vom 08.11.2021</p>	
Stellungnahme	Abwägung
<p>2.1.1 Standort</p>	
<p>Die geplante Errichtung des Solarparks Lindach ist ein massiver Eingriff und Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der vorliegenden Hügellandschaft aus Ackerfläche und Wald und zerstört den dörflichen Charakter von Ziegelberg / Sollern / Lindach durch die Technisierung der Landschaft.</p> <p>Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) – Grundsatz (G) 6.2.3 LEP 2013 – sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden und nach den Vorgaben des Regionalplanes München (Region 14) soll die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen (B IV G 7.4 RP 14).</p> <p>Laut Empfehlung des Naturschutzbundes NABU sollen Freiflächensolaranlagen keinen landschaftsprägenden Charakter haben, exponierte Standorte auf gut sichtbaren Anhöhen sollen daher gemieden werden.</p> <p>Einspruch zum Standort des geplanten Solarparks aufgrund des Standorts und der Zerstörung der natürlichen Eigenart der Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standort steht im Widerspruch zum Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) - Standort steht im Widerspruch zu den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramm Bayern - Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft - Störung des dörflichen Charakters von Ziegelberg / Sollern / Lindach - Technisierung naturnaher Flächen - Optische Emission durch naturfremder, von allen Seiten einsehbarer Solarzellen. 	<p>Es ist sicherlich unbestritten, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben „Solarpark Lindach“ um eine großflächig angelegte Planung handelt, deren technische Ausprägung in der vorhandenen Hügellandschaft und der näheren Umgebung künftig auch wahrnehmbar sein wird. Aufgrund der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen, den angrenzenden Waldstücken sowie Siedlungen und der generellen Morphologie sind aber selbst nach landesplanerischer Einschätzung der Regierung von Oberbayern keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Fernwirkung zu erwarten. Nachdem im Bereich der Vorhabenfläche auch keine Gebiete mit entsprechenden naturschutzfachlichen Schutzkategorien ausgewiesen sind, wird die generelle Standortwahl aus landesplanerischer Sicht auch von der Regierung akzeptiert. In ihrer Stellungnahme vom 13.10.2021 hebt die Regierung von Oberbayern hervor, dass das geplante Vorhaben hinsichtlich der Ziele zum Klimaschutz, zum verstärkten Ausbau regenerativer Energien sowie der regionalen Versorgung mit ebendiesen grundsätzlich zu begrüßen sei, zumal es als dezentrale Energieerzeugung auch zu einer räumlichen Zusammenführung mit den Verbrauchern beitrage.</p> <p>Auch wenn die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage unbestritten eine gewisse Technisierung der Landschaft zur Folge hat, räumt die Gemeinde Petershausen im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung im vorliegenden Fall einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien einen höheren Stellenwert ein, als dem Erhalt der natürlichen Landschaft.</p>
<p>2.1.2 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild</p>	
<p>Das Baugebiet Zieglerweg in Ziegelberg musste aufgrund der exponierten Lage auf Anweisung des Landratsamtes Dachau nach Einspruch der Unteren Naturschutzbehörde flächenmäßig abgeschoben und tiefer angelegt werden, um das Landschaftsbild durch die Gebäude so wenig wie möglich zu stören. Das Areal für den geplanten Solarpark liegt z. T. erheblich über dem Höhenniveau von Ziegelberg und wird durch die Solarmodule mit einer Höhe bis zu 3 m nochmals zusätzlich und von allen Seiten gut sichtbar angehoben.</p>	<p>Im Bereich des Baugebietes „Zieglerweg“ liegt das oberste Niveau der zulässigen Erdgeschossfußbodenhöhe der hier realisierten Wohngebäude bei 486 m ü. NN. Mit der maximal zulässigen Wandhöhe von 3,45 m und der zwingend vorgeschriebenen Dachform (Satteldach mit 42°) weisen die Wohngebäude in diesem Bereich ein maximal, wahrnehmbares Firsthöheniveau von etwa 493,5 m ü. NN auf. Im Bereich der künftigen Freiflächenphotovoltaikanlage wird dieses Niveau bei maximaler Höhenausnutzung der Module lediglich</p>



<p>Die geplante Heckenumrandung bietet aufgrund der Geländeformation keinerlei Sichtschutz und daher ist die Anlage von allen Seiten gut einsehbar. Westlich von Ziegelberg sollte zudem nach den Vorgaben des Landratsamtes Dachau keinerlei Bebauung mehr stattfinden. Die Bebauung und die Bauhöhe stehen somit im Widerspruch zu den Vorgaben des Landratsamtes Dachau und der Unteren Naturschutzbehörde, die Freifläche zwischen Ziegelberg und Lindach zu bebauen.</p> <p>Einspruch zum Standort des geplanten Solarparks aufgrund Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bebauung und Bauhöhe widerspricht den Planungsvorgaben des Landratsamtes Dachau sowie der Unteren Naturschutzbehörde für das Baugebiet Ziegelberg / Zieglerweg und Lindach - Die geplante Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage führt grundsätzlich zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes - Eine Einsehbarkeit / Fernwirkung kann durch die festgesetzten Höhenbeschränkungen und durch die Eingrünungsmaßnahmen nicht vermieden werden - Keinerlei Sichtschutz durch die geplante Eingrünungsmaßnahme aufgrund der Geländeformation - Eine nachteilige Auswirkung der technischen Anlage auf das Landschaftsbild kann nicht minimiert werden - Der geplante Solarpark ist ein massiver Eingriff in die Topographie der Landschaft. 	<p>im nordöstlichen Randbereich geringfügig (maximales Höhengniveau Hinterkante Module ca. 495,0 m ü. NN) überschritten. Mit den in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Eingrünungsmaßnahmen auf der mindestens 10 m breiten Randeingrünung der Anlage, können die Auswirkungen der Solarmodule auf das Landschaftsbild auch aus Sicht der Fachbehörde auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Aus den genannten Gründen hält die Gemeinde an der geplanten Ausformung der Freiflächenphotovoltaikanlage auch weiterhin fest.</p>
<p>2.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen: BLENDWIRKUNG</p>	
<p>Bei größeren Freilandanlagen, welche zum Teil nicht nur nach Süden ausgerichtet sind, können auch in größeren Abständen Blendzeiten auftreten, die an schutzbedürftigen Wohnbereichen eine erhebliche Belästigung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hervorrufen. Der Sonnenstand ändert sich je nach Jahres- und Tageszeit, wodurch sich große Bereiche ergeben, in denen es im Tagesverlauf zu erheblichen Reflexionen kommt. Ziegelberg liegt östlich bzw. südöstlich der geplanten Solaranlage und damit voll im Bereich auftretender Reflexionen. Verstärkt wird die Blendwirkung durch das polykristalline Silizium der Solarzellen, das auftretendes Licht in alle Richtungen reflektiert. Die geplante Heckenumrandung ist als Blendschutz-Maßnahme völlig ungeeignet.</p> <p>Von einer erheblichen Belästigung durch Lichtemissionen und damit von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist auszugehen, wenn die tägliche Immissionsdauer über 30 Minuten und die jährliche Immissionsdauer über 30 Stun-</p>	<p>Für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wurde ein Blendgutachten ausgearbeitet (Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M165463/02 vom 03.08.2022), in welchem mögliche Blendwirkungen der geplanten Solarmodule auf die schutzbedürftige Wohnnutzung im angrenzenden Ortsteil Ziegelberg sowie auf die vereinzelt angrenzende Bebauung im Nordwesten der Anlage untersucht und bewertet wurden. Hierbei wurde im Rahmen einer lichttechnischen Untersuchung rechnerisch ermittelt, ob und in welchem Zeitraum unter den geplanten Gegebenheiten eine absolute physiologische Blendung durch direkte Reflexion der auf die Oberfläche der Solarmodule auftreffenden Sonneneinstrahlung in Bezug auf die maßgebende benachbarte Bebauung möglich ist. Im Ergebnis dieser Begutachtung hat sich gezeigt, dass künftig zwar Blendeinwirkungen an den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen auftreten, diese nach den regelmäßig für die Beurteilung von Blendwirkungen heranzuziehenden Beurteilungskriterien aber zu keinen erheblichen Belästigungen durch Blendwirkungen und damit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-</p>



den liegt. Eine notwendige Abschattung der Blendwirkung kann die Wirtschaftlichkeit der Solaranlage in Frage stellen. Im Worst Case kann sogar ein kompletter Rückbau der Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gefordert werden.

Einspruch zum Standort des geplanten Solarparks wegen zu erwartender Blendwirkung

- Wohnbebauung von Ziegelberg liegt östlich bzw. südöstlich der geplanten Solaranlage und damit voll im Bereich auftretender Reflexionen
- Spiegelungen durch Lichtreflexe bei tief stehender Sonne im Westen
- Eingrünungsmaßnahmen als Blendenschutz Maßnahme ungeeignet wegen Höhenlage
- Wirksame Abschattung wegen Höhenlage nicht realisierbar
- Blendgutachten einschließlich Blendsimulation (Tages-/Jahreszeit) zwingend erforderlich.

Immissionsschutzgesetzes an den schutzbedürftigen Wohnnutzungen in Nachbarschaft des Solarparks führen. Für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage sind demzufolge keine besonderen blendreduzierenden Maßnahmen umzusetzen.

2.1.4 Schutzgut Boden

Das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung sowie die bundeseigene Bodenverwertungs und -verwaltungs GmbH (BVVG) haben sich bereits seit 2017 dazu bekannt, keine Ackerflächen mehr für Errichtung von Solarparks zu verwenden. Auch seitens des Landvolks und seitens der Bauernverbände wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und fruchtbaren Böden abgelehnt (Bauernverband Niedersachsen 2020).

Laut Bayerischer Staatsregierung kommen grundsätzlich nur sogenannte „benachteiligte Flächen“ für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Frage. Bei dem geplanten Standort handelt es sich aber um eine landwirtschaftliche Fläche mit bester Bodenqualität und hoher natürlicher Ertragsfähigkeit und somit um keine „benachteiligte Fläche“ (Energieatlas Bayern. Daten: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten). Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der geplanten landwirtschaftlichen Fläche widerspricht somit den Vorgaben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Zudem werden „benachteiligte Flächen“ durch Steuergelder bezuschusst, während sie stattdessen durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen finanzielle Erträge erwirtschaften und einen Beitrag zur steuerlichen Entlastung beitragen können.

Einspruch zum Standort des geplanten Solar-

Im Hinblick auf die geplante Ansiedlung der Freiflächenphotovoltaikanlage wurden im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens sowohl das Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, als auch der Bayerische Bauernverband beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Von beiden Behörden wurden keine Bedenken gegen die geplante Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage vorgebracht. Auch sieht das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in seinen aktuellen Hinweisen zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 nur landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität als Ausschlussflächen für die Ansiedlung einer derartigen Anlage an. Eine überdurchschnittliche Bonität liegt auf den überplanten Flächen aber nicht vor.

Auch wenn die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich einen quantitativen Flächenverlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Überbauung mit baulichen Anlagen zur Folge hat, räumt die Gemeinde Petershausen im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung im vorliegenden Fall einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien einen höheren Stellenwert ein, als den landwirtschaftlichen Belangen dieser Fläche, zumal die Planung auch auf Initiative des Grundstückseigentümers erfolgt.



<p>parks wegen Widerspruch zu staatlichen Vorgaben und wegen Ackerland von hoher natürlicher Ertragsfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ackerland von hoher natürlicher Ertragsfähigkeit - Kein „benachteiligtes Gebiet“ im Sinne förderungsfähiger Ackerflächen (Energieatlas Bayern) - Steht im Widerspruch zu den Vorgaben des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinsichtlich der Errichtung von Solarparks auf Ackerflächen - Bauernverbände lehnen Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ab - Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen nur dort entstehen, wo der Boden nicht für die Landwirtschaft nutzbar ist, d.h. Nahrungs- und Futtermittelproduktion haben stets Vorrang - Fehlender Nachweis für die Auswahlkriterien des Standortes des Solarparks durch die Gemeinde Petershausen. 	
<p>2.1.5 Schutzgut LUFT / KLIMA</p>	
<p>Die Sicherung von großräumigen Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebieten sowie der zugehörigen Luftleitbahnen ist eine Aufgabe der Raumordnung. Damit werden der Erhalt bzw. die Schaffung eines gesunden Siedlungsklimas bezweckt, d.h. siedlungsrelevante Frischluftkorridore und Frischluftbahnen sind von schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten. Durch den geplanten Solarpark westlich von Ziegelberg würde der Frischluftkorridor und die Frischluftzufuhr durch die Ausbildung eines Photovoltaik-Wärmeinsel-Effekts behindert und dadurch eine klimatische Ausgleichsfunktion unterbunden.</p> <p>Lokales Klima und Frischluftzufuhr nach Ziegelberg</p> <p>Das lokale Klima von Ziegelberg wird geprägt durch die umgebenden Waldgebiete im Süden, Westen und Norden und durch eine schmale, nach Westen ausgerichtete Schneise / waldfreie Zone zwischen dem Ziegelberger und Lindacher Wald (Bild 2). Unmittelbar westlich direkt vor Ziegelberg befindet sich eine Senke in Nord-/Südrichtung mit Geländeanstieg in Richtung Ziegelberg, das in Nord-/Südrichtung quer zum östlichen Rand des geplanten Solarparkgeländes liegt.</p> <p>Die Frischluftzufuhr nach Ziegelberg (Bild 1, Bild 6, Bild 7) erfolgt in der Regel landschafts- und geländebedingt aus westlicher bis südwestlicher Richtung durch eine Schneise / waldfreie Zone zwischen Lindach und Ziegelberg (Bild 2) und</p>	<p>Wie von Seiten der Bürger angeführt, sollen Wärmeausgleichsinseln und kleinräumlich bedeutende Kaltluft- und Frischluftleitbahnen bzw. Frischlufttransportbahnen erhalten werden. Dieses regionalplanerische Ziel stellt die Gemeinde auch gar nicht in Frage. Hinsichtlich der seitens der Bürger teilweise als dramatisch prognostizierten klimatischen Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen, sind aber weder der Gemeinde noch speziell auf dem Gebiet der angewandten Energieforschung mit zukunftsweisenden Technologien im Bereich der Erneuerbaren Energien tätigen und zu Rate gezogenen Wissenschaftlern entsprechende Berichte in Deutschland bekannt. Diesem Thema wird in der Fachwelt im mitteleuropäischen Kontext bislang keine größere Aufmerksamkeit geschenkt. Unabhängig davon kann aber festgehalten werden, dass ein Vergleich der natürlichen semi-ariden (halbtrockenen) Wüstenregion Arizonas, auf welche die von den Bürgern zitierte Bezugsquelle/Literatur abstellt, mit dem eines bayerischen Ökosystems, infolge der großen klimatischen, geographischen und Boden-/ Vegetations-Unterschiede tatsächlich nur schwer möglich ist. Die seitens der Bürger zitierte Veröffentlichung lässt aber auch aufgrund der dort beschriebenen Untersuchungen sowieso grundsätzlich keine Übertragbarkeit auf das in der Gemeinde Petershausen aktuell geplante Vorhaben zu. Selbst die Autoren der angeführten Veröffentlichung geben in dieser diesbezüglich Folgendes an: <i>„Angesichts der Tatsache, dass verschiedene Regionen auf der ganzen Welt jeweils unterschiedliche Hintergrundniveaus der vegetativen Bodenbedeckung und</i></p>



weiter über die Freifläche (Bild 3) bzw. über die Solarzellen des geplanten Solarparks Richtung Ziegelberg.



Bild 1: Frischluftzufuhr (rot) Richtung Ziegelberg. Hauptwindrichtung West



Bild 2: Schneise / waldfreie Zone zwischen Lindach und Ziegelberg Richtung West



Bild 3: Blick von Ziegelberger Wald in Richtung Lindach

Temperaturbelastung: Wärmetransport und Frischluftzufuhr

Bereits bei einer mittleren Sonneneinstrahlung können Solarzellen eine Temperatur von 70 °C und darüber erreichen. Bei der geplanten Größe der Anlage bedeutet dies eine enorme lokale Wärmeabstrahlung mit der Ausbildung einer Wärmeinsel über den Solarzellen in einem durch die umgebenden Wälder abgegrenzten bzw. abgeschlossenen Gebiet direkt vor Ziegelberg.

Bei den jahreszeitlich meist vorherrschenden

thermodynamische Muster des latenten und fühlbaren Wärmeaustauschs aufweisen, ist es möglich, dass ein Übergang von einer natürlichen Wildnis zu einem typischen PV-Kraftwerk zu anderen Ergebnissen führt als hier gezeigt.“

Nach eingehender Literaturrecherche und Einbeziehung entsprechender Fachleute (z. B. Institut für neue Energie-Systeme in Ingolstadt) kann den Bedenken der Bürger folgendes entgegengehalten werden:

- Bislang gibt es auch in Fachkreisen keine begründeten Hinweise darauf, dass durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage eine Frischluftzufuhr abgeschnitten werden könnte und infolgedessen, aufgrund von Temperaturanstiegen etc., eine erhöhte Unwettergefahr bestehe. Es gibt historisch auch keinerlei Belege für das Entstehen von Sturmböen oder Windhosen aufgrund von Temperaturdifferenzen, welche durch Freiflächenphotovoltaikanlagen verursacht werden.

- Ebenfalls lassen sich für das vorgebrachte Wärmeinsel-Argument in Fachkreisen keine Bestätigungen finden. So stellt beispielsweise eine deutsche Studie von 2007 fest, dass sich eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft aus dem Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage nicht generell ableiten lässt. Es steht außer Frage, dass das Phänomen der Wärmeinseln zwar existiert und auch eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Betrieb Wärme abgibt. Nachdem dieser Effekt aber von sehr vielen unterschiedlichen Faktoren abhängig ist, ist eine Vergleichbarkeit des Standortes der von den Bürgern genannten Quelle (Wüste Arizona) mit den bayerischen Gegebenheiten im Bereich des gewählten Vorhabengebietes grundsätzlich nicht möglich. Demzufolge kann davon ausgegangen werden, dass die von den Bürgern zitierte Veröffentlichung für den Fall Ziegelberg irrelevant ist.

Wärmeinsel-Effekte finden erfahrungsgemäß ohnehin nur in so geringem Maße statt, so dass sie einerseits keine Auswirkungen auf das örtliche Klima haben können und andererseits überhaupt nur in unmittelbarer Umgebung zur Freiflächenphotovoltaikanlage nachweisbar wären. Infolge des Abstandes von mindestens 170 m zu den nächstgelegenen Wohngebäuden im Ortsteil Ziegelberg und den zwischenliegenden Grün-/Gehölzstrukturen ist davon auszugehen, dass im Bereich der Ortslage Ziegelberg derartige Wärmeinsel-Effekte infolge der Freiflächenphotovoltaikanlage überhaupt gar nicht wahrnehmbar sein werden.

Gerade die sichere und effiziente Energieversorgung mit erneuerbaren Energien stellt angesichts des globalen Klimawandels und einer stetig fortschreitenden Ressourcenverknappung eine zentra-



West-/Südwestwinden kann die über den Solarzellen auftretenden Wärmeinsel aufgrund der umgebenden Waldgebiete nur in Richtung Osten, also über Ziegelberg, abgeführt werden. Dadurch ist eine Frischluftzufuhr über den nach Westen/Südwesten ausgerichteten Frischluftkorridor nicht mehr gewährleistet, da die Luft über den Solarzellen erwärmt und in Richtung Ziegelberg transportiert wird. Dies führt in Folge zu einer spürbaren und nicht tolerierbaren Temperaturerhöhung und Temperaturbelastung in Ziegelberg mit negativen Auswirkungen auf Gesundheit und Wohnklima.

Die in der Zeitschrift *Nature* 2016 veröffentlichten Ergebnisse einer weltweit vielbeachteten Forschungsarbeit (The Photovoltaic Heat Island Effect: Larger solar power plants increase local temperatures by Greg A. Barron-Gafford, Rebecca L. Minor, Nathan A. Allen, Alex D. Cronin, Adria E. Brooks & Mitchell A. Pavao-Zuckerman) zeigten die Ausbildung einer Wärmeinsel über einer 1 MW Solaranlage und einen Temperaturanstieg im Vergleich zur natürlichen unbebauten Umgebung von über 4 °C täglich über das ganze Jahr. Bei dem geplanten 20 MW Solarpark Lindach ist aufgrund der vielfach höheren Solarzellenflächen mit einem weitaus höheren Temperaturanstieg als 4 °C zu rechnen.

Die Herausforderung von besonderer Aktualität dar. Nachdem auch die Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern das geplante Vorhaben hinsichtlich der Ziele zum Klimaschutz, zum verstärkten Ausbau regenerativer Energien sowie der regionalen Versorgung mit ebendiesen grundsätzlich begrüßt, hält die Gemeinde Petershausen an den Planungen zur Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Lindach“ auch weiterhin fest. Aus den genannten Gründen wird auch weiterhin keine besondere Veranlassung für weitergehende Untersuchungen (Strömungsgutachten etc.) zu möglichen klimatischen Auswirkungen der Planung gesehen.

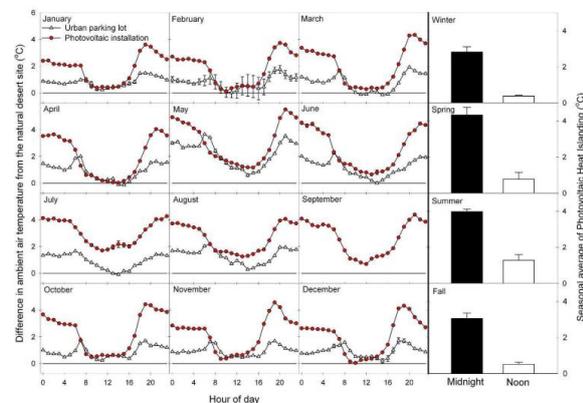


Bild 4: Links: Durchschnittliche monatliche Werte der Photovoltaik Wärmeinsel (Umgebungstemperaturdifferenz zwischen PV-Anlage und Naturfläche) und einer städtischen Wärmeinsel (Umgebungstemperaturdifferenz zwischen einem städtischen Parkplatz und der Naturfläche).

Rechts: Durchschnittliche Nacht- und Tagestemperaturen für vier saisonale Zeiträume, die einen signifikanten Photovoltaik-Wärmeinsel-Effekt über alle Jahreszeiten hinweg zeigen, wobei der größte Einfluss auf die Umgebungstemperaturen in der Nacht besteht.

Es ist erklärtes Ziel, den globalen Temperaturanstieg u.a. durch den Einsatz erneuerbarer Energien auf 1,5 °C zu begrenzen. Diesem Ziel widerspricht ein bewusst in Kauf genommener und vorhersehbarer Temperaturanstieg mit einer im Widerspruch zum Bundes-Immissionsschutzgesetz stehenden Temperatur-



belastung im Siedlungsgebiet Ziegelberg. Daher ist es unakzeptabel, die Bewohner von Ziegelberg mit einem vorhersehbaren Temperaturanstieg gezielt zu belasten und vorsätzlich zu gefährden.

Windbelastung: Windzunahme und Sturmgefahr

Die durch die Solarzellen erwärmte Umgebungsluft steigt von der Geländesenke im südlichen Teil des Geländes vor dem Ziegelberger Wald in Richtung Geländeanstieg Richtung Norden (Feldweg zwischen Lindach und Ziegelberg) (Bild 4) auf und trägt erheblich zur Ausbildung einer Wärmeinsel über dem Solarpark bei. Dabei kommt es aus physikalischen Gründen in der Regel zur Bildung von rotierenden Aufwinden und in Folge zu einer Zunahme der Windgeschwindigkeit. Da Ziegelberg durch das ansteigende Gelände vor Ziegelberg und der Querlage (Bild 5) zum vorherrschenden Westwind bereits jetzt schon stärkeren Winden ausgesetzt ist und dadurch auch häufiger Wind- und Sturmschäden auftreten, ist durch die erzeugte Warmluft und den Abtransport der erzeugten Warmluft in Richtung Ziegelberg eine spürbare Zunahme der Windgeschwindigkeiten zu erwarten. Besonders bei Gewittern und der zunehmenden Unwettergefahr ist daher mit dem vermehrten Auftreten von Sturmböen und der potentiellen Gefahr von Windhosen bei Gewitter/Unwettern zu rechnen (Bildung von Windhosen: Aufsteigende Warmluft aus dem Solarpark mit Querströmung durch Sturmböen aus Westen).



Bild 5: West-Ost-Schneise im Süden (Ziegelberger Wald) mit Geländeanstieg Richtung Nord



Bild 6: Querlage von Ziegelberg zur westlichen Windrichtung und Geländeanstieg vor Ziegelberg

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ist zu erwarten, wenn durch ein Vorhaben Flächen mit vorhandener Kaltluftproduktion überbaut werden und die dort produzierte Kaltluft eine klimatische Ausgleichsfunktion besitzt.

Eine derartige Ausgleichsfunktion ist immer dann gegeben, wenn die Kaltluft in Richtung eines Belastungsraumes abfließen konnte, um dort einer klimatischen bzw. lufthygienischen Belastung entgegenzuwirken (Frischlufzufuhr nach Ziegelberg).

Werden Leitbahnen (Frischlufkorridore) zu belasteten Wärmeinseln (Solarpark) beansprucht, so führt dies zu Konfliktsituationen mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, da PV-Freiflächenanlagen zum einen ein mechanisches Hindernis und zum anderen bedingt durch die Temperaturdifferenzen aber auch ein thermisches Hindernis für abströmende Kaltluft (Richtung Ziegelberg) darstellen können.

Einspruch zum Standort des geplanten Solarparks Schutzgut LUFT / KLIMA

- **wegen fehlendem Frischluftkorridor und erhöhter Temperaturbelastung**
 - Ausbildung einer Wärmeinsel über den Solarzellen („Hotspot“)
 - Unterbrechung der Frischluftzufuhr und des Frischluftkorridors nach Ziegelberg aus Richtung Westen/Südwesten kommend
 - Widerspruch zu Bundes-Immissionsschutzgesetz zu Leitbahnen Frischluftkorridore
 - Temperaturanstieg und erhöhte Temperaturbelastung im Siedlungsgebiet Ziegelberg
 - negative Auswirkung auf Gesundheit und Wohnklima
- **wegen erhöhter Windbelastung und erhöh-**

tem Unwetterpotential

- Zunahme der Windgeschwindigkeiten
- Gefahr von Sturmböen und Zunahme von Sturmschäden
- Erhöhung der Unwettergefahr (Hagel, Starkregen, Windhosen, etc.)

• Strömungsgutachten zwingend erforderlich



Bild 7: Frischluftkorridor nach Ziegelberg

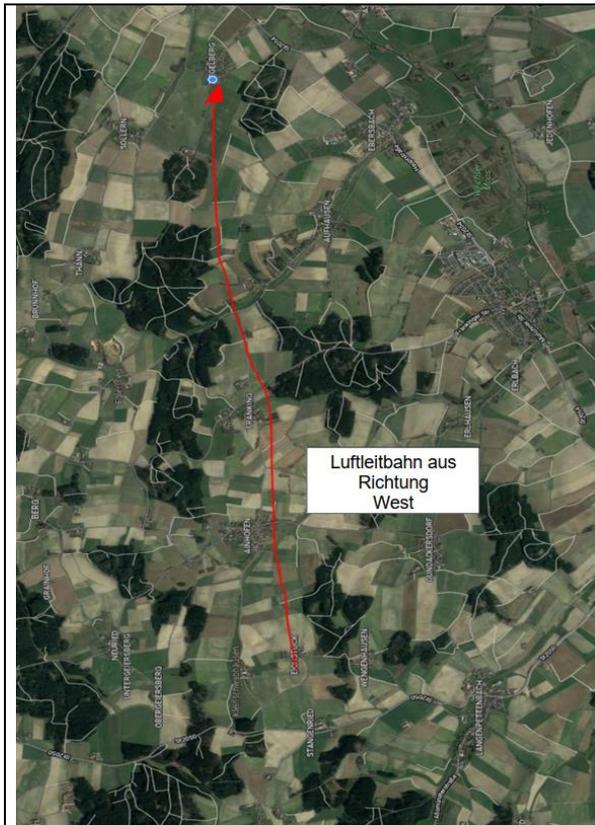


Bild 8: Luftleitbahn und Frischluftkorridor nach Ziegelberg

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.
Die Begründung mit Umweltbericht (Teil C) wird gemäß der o.g. Abwägung redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 15

Gegen den Beschluss: 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (siehe Einzelabwägung Pkt. 1.1. bis 1.4.) sowie der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (siehe Einzelabwägung Pkt. 2.1) wird zugestimmt.
2. Das Ergebnis ist den Betroffenen mitzuteilen.
3. Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Siedlung Lindach und Ortslage Ziegelberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil B), jeweils in der Fassung vom 29.09.2022 wird gebilligt.



4. Es ist das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

angenommen

Ja 15 Nein 0

6 Festlegung einer Richtlinie zur gemeindlichen Förderung von Balkonkraftwerken und PV Anlagen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.08.2022 mehrheitlich beschlossen Balkonkraftwerke und PV Anlagen von Privatpersonen zu fördern.

Die Förderhöhe soll 60 € für Balkonkraftwerke mit max. 600 Watt Leistung und 100 € pro installierten kWp für PV Anlagen, maximal 1.000 € betragen.

Beiliegende Richtlinie und beiliegendes Antragsformular sollen Bestandteil der Richtlinie werden.

Die Richtlinie wird ab 01. Oktober 2022 gelten. Die Haushaltsmittel sind auf einmalig 30.000 € begrenzt.

Herr Gemeinderat Weber regt an die Förderung über das Kommunalunternehmen auszubezahlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt beiliegende Richtlinie zum Förderprogramm Solarstrom / Photovoltaik in Petershausen mit Stand vom 05.09.2022. Die Richtlinie zur Förderung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

angenommen

Ja 12 Nein 3

7 Nachträgliche Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben für das Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Nach Art. 66 Abs. 1 GO i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 2c GeschO Gemeinderat sind Haushaltsstellen ab einer Überschreitung von 15.000 € vom Gemeinderat zu genehmigen.

Folgende Haushaltsstellen wurden im Haushaltsjahr 2021 außer- und überplanmäßig überschritten:

Nr.	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz	Sollausgabe	Überschreitung	Bemerkung
1	0.2110.5420	Grundschule Heizkosten	27.000,00 €	62.485,75 €	25.485,75 €	Heizkosten aus BHKW; Mehreinnahmen Umsatzsteuer Rückerstattung 0.8808.1558 und Minderausgaben 2110.5741
2	1.4647.9350	Kinderkrippe Biberbau, Erw erb bew egl.	15.000,00 €	38.606,01 €	23.606,01 €	Neue Telefonanlage sowie Außenspielergeräte w.g. Übernahme



		Vermögen				Krippe Biberbau; Mehreinnahmen Zuweisungen 0.4647.1714 und 0.4643.1714
3	1.9121.9777	Kredite, außerordentliche Tilgungen	0,00 €	2.990.000,00 €	2.990.000,00 €	Umschuldung Darl. Mehreinnahmen in gleicher Höhe bei 1.9121.3777

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die o.g. Haushaltsüberschreitungen und stimmt den Deckungsvorschlägen zu.

angenommen

Ja 15 Nein 0

8 Antrag jährlicher kommunaler Zuschuss Mittagsbetreuung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.07.2022 stellt der Verein Kinderhaus Petershausen e.V. einen Zuschussantrag für die Mittagsbetreuung. Gemäß dem Antrag soll die Gemeinde Petershausen einen jährlichen kommunalen Zuschuss analog der staatlichen Förderung gewähren. Notwendig würde die Förderung, da das Gehalt des Personals an die Gehälter der anderen pädagogischen Kräfte im Gemeindegebiet angenähert werden soll. Details entnehmen Sie dem beigefügten Antrag als Anlage.

Umliegende Gemeinden gewähren bereits einen jährlichen kommunalen Zuschuss in Höhe des staatlichen Anteils an Mittagsbetreuungen (analog BayKiBiG), da der Betrieb der Mittagsbetreuungen im Grunde eine kommunale Aufgabe ist. Auch im Hinblick auf den Rechtsanspruch der Eltern auf Ganztagesbetreuung ab 2026 für Grundschulkindern sollten die Mittagsbetreuungsplätze weiterhin gesichert werden. Die bestehenden Defizitverträge für Hort und Mittagsbetreuung bleiben hiervon unberührt.

Es ist mit jährlichen Kosten bis ca. 30.000 € zu rechnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Haushaltsstelle sowie finanzielle Mittel stehen noch nicht zur Verfügung. Die Schaffung der außerplanmäßigen Haushaltstelle 0.2116.7008 wird genehmigt sowie außerplanmäßige Mittelbereitstellung für 2022 in Höhe von 10.000 €, die durch höhere Gewerbesteuererinnahmen gedeckt werden können, werden zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dem Kinderhaus Petershausen e.V. für die Mittagsbetreuung einen jährlichen kommunalen Zuschuss in Höhe des staatlichen Zuschusses. Die außerplanmäßigen Ausgaben in 2022 werden durch höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer in Höhe von 10.000 € gedeckt.

angenommen

Ja 15 Nein 0



9 Vorstellung der Jahresrechnung 2021

Sachverhalt:

Entsprechend Art. 102 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 77 KommHV-Kammeralistik ist dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2021 bis zum 30.06.2022 vorzulegen.

Die komplette Jahresrechnung incl. des Sachbuchs umfasst mehr als 1.000 Seiten und liegt den Gemeinderäten in der Verwaltung zur Einsicht auf.

Der Rechenschaftsbericht fasst die Jahreszahlen in Kurzform zusammen. Diese werden vom Kämmerer vorgestellt.

Der Verwaltungshaushalt schließt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 13.582.234,78 €. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt beträgt 1.136.160,87 €.

Der Vermögenshaushalt schließt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 17.478.174,69 €. Die Rücklagenzuführung beträgt 1.968.529,43 €.

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung stellt der Gemeinderat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, den Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Rechenschaftsbericht 2021 zur Kenntnis und beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Durchführung der örtlichen Prüfung.

angenommen

Ja 15 Nein 0

Um 20:10 Uhr schließt 1. Bürgermeister Marcel Fath die Sitzung des Gemeinderates.

Marcel Fath
1. Bürgermeister

Michael Dinauer
Schriftführer